

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG), LGBl. Nr. 23/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 der Eintrag „5. Abschnitt“ und die Zeile „§ 18 Inkrafttreten“ angefügt.*

2. *In § 1 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „unmittelbar“ ersetzt.*

3. *In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Prüfungsaufträgen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.*

4. *In § 2 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, darüber zu informieren.“

5. *Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Art, Umfang und Wortlaut einer Initiativprüfung sind dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, darüber zu informieren. Als Ergebnis einer eingeleiteten Initiativprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Bericht in einheitlicher Form vorzulegen. Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die im nächstfolgenden Kalenderjahr voraussichtlichen Initiativprüfungen zu erstellen und dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser informiert die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses.“

6. *In § 5 Abs. 3 Z 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.*

7. *§ 5 Abs. 4 lautet:*

„(4) Das Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 ist beim Landes-Rechnungshof schriftlich einzubringen und hat den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen. Im Fall von Unklarheiten ist mit dem Direktor des Landes-Rechnungshofs eine Klarstellung vorzunehmen und der Antrag gegebenenfalls zu präzisieren. Art, Umfang und Wortlaut des Verlangens auf Durchführung einer Antragsprüfung sind vom Landes-Rechnungshof dem Präsidenten des Landtags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, zu informieren. Als Ergebnis einer eingeleiteten Antragsprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Bericht in einheitlicher Form vorzulegen. Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

8. *Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Sind bereits drei Antragsprüfungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 7 anhängig, darf kein weiteres Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 bis 7 gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Landtagsklubs ein Verlangen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 unterstützen, solange zwei Antragsprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtagsklubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Antragsprüfung bis zur Erstattung des Berichts des Landes-Rechnungshofs an die in § 8 Abs. 2 genannten Stellen.“

9. *Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Landes-Rechnungshof hat Art, Umfang und Wortlaut der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit der Leitung der zu prüfenden Stelle im Rahmen der Prüfungseinleitung schriftlich bekannt zu geben.“

10. *In § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Zugriff zu“ durch die Wortfolge „der Zugriff auf sowie das Ermitteln“ ersetzt.*

11. Dem § 7 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig ist das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 bis 5 der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

12. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „sechs Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „in einheitlicher Form über die durchgeführte Prüfung“ eingefügt; nach § 8 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

14. In § 8 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Landes-Rechnungshof hat derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen, nachdem die Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr.47/1981, an die Landtagsabgeordneten erfolgt ist, worüber der Landes-Rechnungshof unverzüglich zu informieren ist.“

15. In § 8 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „in einheitlicher Form über die durchgeführte Prüfung“ eingefügt; nach § 8 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erstellung und Vorlage von Teilberichten ist nicht zulässig.“

16. In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Landes-Rechnungshof hat derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen, nachdem die Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, an die Landtagsabgeordneten erfolgt ist, worüber der Landes-Rechnungshof unverzüglich zu informieren ist.“

17. In § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „sowie sonstige Darlegungen sind“ ersetzt.

18. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige Äußerungen des Landes-Rechnungshofs an den Landtag, die keine Berichte über eine abgeschlossene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 darstellen, sind ohne Befassung des Landtags an die Landtagsklubs, alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, den Obmann des Landes-Rechnungshofausschusses und die Landtagsdirektion zu übermitteln.“

19. In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Landeskontrollausschusses“ durch die Wortfolge „des Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

20. In § 8 Abs. 7 wird die Wortfolge „im Landeskontrollausschuss“ durch die Wortfolge „im Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt.

21. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„(Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs verfügt unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften über die dem Landes-Rechnungshof im Landesvoranschlag zugewiesenen Kredite, hat sich jedoch der zentralen Landesbuchhaltung zu bedienen.“

22. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Präsidenten des Landtags bis längstens 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben. (Verfassungsbestimmung) Diese Mitteilungen sind im Landes-Rechnungshofausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landes-Rechnungshofausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln. (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag sowie in den zuständigen Ausschüssen und deren Unterausschüssen zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlags gehört zu werden.“

23. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „dieser Funktion“ die Wortfolge „zu veranlassen“ eingefügt.

24. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „eine Anhörung“ durch die Wortfolge „zu einer Anhörung“ sowie die Wortfolge „den Landeskontrollausschuss zu veranlassen“ durch die Wortfolge „die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses einzuladen sowie dem Landtag einen geeigneten Bewerber zur Bestellung vorzuschlagen“ ersetzt.

25. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. zum Zeitpunkt des Funktionsantritts weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehört sowie“

26. In § 13 Abs. 2 wird das Zitat „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 141/2013“ ersetzt.

27. In § 14 wird die Wortfolge „dem Landeskontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist“ durch die Wortfolge „vom Präsidenten des Landtags den Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses zur Kenntnis zu bringen ist“ ersetzt.

28. Nach § 17 wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt

§ 18

Inkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 letzter Satz sowie § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2, 3, 4 und 6, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, § 9 Abs. 3 erster Satz, § 10 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 sowie die Gliederungsbezeichnung 5. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2002 noch keine Novellierung widerfahren, wenngleich im Zuge der Vollziehung des Gesetzes einige Justierungsnotwendigkeiten hervorgetreten sind.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle sollen im Sinne einer Steigerung der Rechtssicherheit bestehende Unklarheiten beseitigt und im Zuge der Vollziehung hervorgekommene Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Lösung:

Novellierung des Landes-Rechnungshof-Gesetzes.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf bei seiner Beschlussfassung hinsichtlich § 9 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

Das Gesetz vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG), LGBl. Nr. 23/2002, ist seit seinem Inkrafttreten am 7. Feber 2002 nicht novelliert worden.

Im Laufe der Jahre sind viele Unschärfen des Gesetzes hervorgetreten, die eine Reihe von Interpretationsfragen aufgeworfen und zahlreiche Diskussionen zwischen den geprüften Stellen und dem Bgld. Landes-Rechnungshof einerseits, sowie zwischen dem Landtag und dem Bgld. Landes-Rechnungshof andererseits, bedingt haben.

Der Direktor des Landes-Rechnungshofs wurde bis dato jährlich durch einen Beschluss der Landesregierung ermächtigt, über die ihm im Landesvoranschlag zugewiesenen Voranschlagstellen zu verfügen und die konkreten Aufträge an die einzelnen Auftragnehmer unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zu erteilen. Im vorliegenden Entwurf soll in einer Verfassungsbestimmung eine Ermächtigung für den Direktor des Landes-Rechnungshofs über die Verfügung über Landesmittel aufgenommen werden.

Durch die vorliegende Novelle sollen die aufgezeigten bestehenden Rechtsunklarheiten bereinigt und überdies Zitataktualisierungen vorgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof ein Organ des Landtags ist.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Festlegung der Schriftform für die Verständigung des Präsidenten des Landtags präzisiert die bereits bestehende Praxis. Zusätzlich sind nunmehr auch alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, zu informieren.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 dritter Satz):

Die durch den Präsidenten des Landtags vorgenommene Information der Landtagsklubs sowie aller Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören über Aufträge der Landesregierung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden soll sicherstellen, dass die Landtagsklubs und Abgeordneten den „Auslastungsgrad“ des Bgld. Landes-Rechnungshofs abschätzen können und ihre etwaigen Absichten eine Antragsprüfung einzuleiten, bewerten können.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Aus den bereits unter dem Punkt „Zu Z 4“ dargelegten Gründen sind dem Präsidenten des Landtags auch Art, Umfang und Wortlaut einer Initiativprüfung mitzuteilen, wobei dieser seinerseits wiederum die Landtagklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, darüber zu informieren hat.

Darüber hinaus stellt § 5 Abs. 2 in Einklang mit Art. 74a Abs. 2 L-VG eindeutig klar, dass das Ergebnis einer Initiativprüfung in einem einzigen, schriftlichen Bericht darzulegen ist. Die zeitversetzte Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung ist nicht zulässig; die Vorlage von Teilberichten zu einzelnen Prüfungshandlungen ist nicht statthaft. Der Präsident des Landtags hat die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses (diese Bezeichnung folgt jener in Art. 75 L-VG, wonach der bisherige „Landeskontrollausschuss“ die Bezeichnung „Landes-Rechnungshofausschuss“ erhält) darüber zu informieren.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3 Z 4 und 5), Z 19 (§ 8 Abs. 6) und Z 20 (§ 8 Abs. 7):

Da nunmehr dem Landes-Rechnungshof die Aufgaben des ehemaligen „Landeskontrollamtes“ im Bereich der Gebarungsprüfung zukommen, wird die (bisherige) Bezeichnung „Landeskontrollausschuss“, die noch aus der Zeit vor der Einrichtung eines Landes-Rechnungshofs (dh. vor dem 7. Feber 2002) stammt, durch die Bezeichnung „Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt (vgl. dazu Art. 75 L-VG).

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4):

Der erste Satz dieses neu gefassten Absatzes entspricht sinngemäß der bis dato bestehenden Rechtslage.

Weiters wird eine Vorkehrung für den Fall getroffen, dass seitens des Bgld. Landes-Rechnungshofs Unklarheiten hinsichtlich des gestellten Antrages bestehen. Diesfalls ist der Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshofs einvernehmlich mit dem Antragsteller zu einer Präzisierung verhalten. Erst nach dem Vorliegen eines klaren und präzisen Verlangens auf Durchführung einer Antragsprüfung ist der Präsident

des Landtags schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat seinerseits die Landtagsklubs sowie alle Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, über die Antragsprüfung zu informieren.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorlage eines schriftlichen Berichtes in einheitlicher Form wird auf die unter dem Punkt „Zu Z 5“ dargelegten Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 6):

In Anlehnung an die diesbezügliche Bundesregelung (vgl. § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates) soll zur Vermeidung einer Überlastung des Bgld. Landes-Rechnungshofs eine Beschränkung der Möglichkeit des Verlangens nach einer Antragsprüfung insofern erfolgen, als bei einer Anhängigkeit von drei Gebarungsprüfungen ein weiteres Verlangen gemäß § 5 Z 2 bis Z 7 unzulässig ist. Prüfungsverlangen des Landtags selbst unterliegen keiner Beschränkung.

In gegenständlicher Norm wird des Weiteren der Begriff der „Anhängigkeit“ einer Legaldefinition zugeführt.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1):

Die vorliegende Novelle schreibt nun ausdrücklich vor, dass der Leitung der geprüften Stelle im Rahmen der Prüfungseinleitung die Art, der Umfang und der Wortlaut der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit schriftlich bekannt zu geben sind.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Präzisierung der zulässigen „Ermittlungs“-Tätigkeiten.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 1):

Nach der gegenwärtig in Geltung stehenden Rechtslage ist es im Falle der Wahrnehmung einer Prüftätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 bis Z 5 durch den Landes-Rechnungshof weder sichergestellt, dass die Landesregierung vom vorläufigen Ergebnis einer solchen Prüfung Kenntnis erlangt, noch dass sie in derartigen Konstellationen eine Äußerung abgeben kann.

Demgegenüber sieht Art. 127 Abs. 5 B-VG vor, dass der Rechnungshof des Bundes die Landesregierung stets über das Ergebnis seiner Überprüfungen zu informieren und ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen hat.

Zur Beseitigung dieser zwischen Bundesrecht und Landesrecht bestehenden Divergenz ist die Landesregierung nunmehr auch vom Landes-Rechnungshof über das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der Gebarung von Anstalten, Stiftungen und Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b, der Gebarung von Unternehmungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung, gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 zu informiert. Ferner soll der Landesregierung auch in solchen Konstellationen das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme (vgl. § 7 Abs. 2) zukommen.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 2):

Die der geprüften Stelle für die Abgabe einer Äußerung zum vorläufigen Prüfungsbericht eingeräumte sechswöchige Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen; sie wird daher auf zehn Wochen erstreckt.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 1) und Z 15 (§ 8 Abs. 2):

Durch die gegenständliche Novelle wird der Gegenstand des vom Bgld. Landes-Rechnungshofs zu erstattenden Berichtes unmissverständlich klargestellt. Des Weiteren wird - ebenso wie in § 5 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 - klargestellt, dass die zeitversetzte Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung nicht zulässig und die Vorlage von Teilberichten zu einzelnen Prüfungshandlungen nicht statthaft ist.

Zu Z 14 (§ 8 Abs. 1 letzter Satz) sowie Z 16 (§ 8 Abs. 2 letzter Satz):

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Antragsprüfung sowie einer Initiativprüfung wird erstmals einer Regelung zugeführt. In § 8 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 2 wird nunmehr festgelegt, dass die Veröffentlichung der Berichte des Bgld. Landes-Rechnungshofs erst erfolgen soll, wenn die Verteilung derselben an die Landtagsabgeordneten bereits vorgenommen wurde. Ziel der gegenständlichen Bestimmungen ist es sohin, dass die Abgeordneten des Landtags vom Bericht in Kenntnis gesetzt sind, bevor dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Beachtlich ist dabei, dass sowohl die Vervielfältigung und Verteilung der Berichte an die Landtagsabgeordneten als auch die Verständigung des Landes-Rechnungshofs über die erfolgte Verteilung unverzüglich vorzunehmen ist.

Zu Z 17 (§ 8 Abs. 4):

§ 8 Abs. 4 legt ausdrücklich fest, dass es sich bei dem vom Bgld. Landes-Rechnungshof an den Landtag zu erstattenden jährlichen Bericht ausschließlich um einen Tätigkeitsbericht handelt und die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen sowie sonstige Darlegungen nicht Gegenstand eines solchen Berichtes sein dürfen. Diese Tätigkeitsberichte sollen daher in möglichst prägnanter und übersichtlicher Weise der zahlenmäßigen Darstellung der Tätigkeit und der Entwicklung der Aufgaben des Bgld. Landes-Rechnungshofs dienen.

Zu Z 18 (§ 8 Abs. 5):

Die vorliegende Novellierung des § 8 Abs. 5 soll sicherstellen, dass auch den Landtagsklubs, allen Abgeordneten, die keinem Landtagsklub angehören, dem Obmann des Landes-Rechnungshofausschusses sowie der Landtagsdirektion Stellungnahmen, Gutachten sowie sonstige Äußerungen des Bgld. Landes-Rechnungshofs zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Z 21 (§ 9 Abs. 2):

Art. 50 Abs. 1 L-VG normiert, dass die Vollziehung des Landes (soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt) von der Landesregierung ausgeübt wird. Der Vollziehung des Landes ist auch die Vollziehung des Landesvoranschlages und sohin die Verfügung über Landesmittel zuzurechnen. Im Landesvoranschlag sind neben den Mitgliedern der Landesregierung auch der Präsident des Landtags und der Direktor des Landes-Rechnungshofs als Referenten angeführt, wobei sich für den Direktor des Landes-Rechnungshofs eine derartige Ermächtigung weder im L-VG noch in einer anderen Rechtsvorschrift findet, weshalb der Direktor des Landes-Rechnungshofs bis dato jährlich durch einen Beschluss der Landesregierung ermächtigt wurde, über die ihm im Landesvoranschlag zugewiesenen Voranschlagstellen zu verfügen und die konkreten Aufträge an die einzelnen Auftragnehmer unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zu erteilen.

Durch die vorliegende Novelle wird der Direktor des Landes-Rechnungshofs verfassungsrechtlich ermächtigt, über die dem Landes-Rechnungshof im Landesvoranschlag zugewiesenen Kredite unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu verfügen, wobei er sich der zentralen Landesbuchhaltung zu bedienen hat. Dadurch wird der der Stellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs als Prüforgan erforderlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 3):

Der Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshofs wird nunmehr verpflichtet, dem Präsidenten des Landtags die voraussichtlichen personellen sowie sachlichen Erfordernisse mitzuteilen.

Zum zweiten Satz vgl. die Anmerkung zu Z 6.

Zu Z 23 (§ 10 Abs. 1 Z 1) und Z 24 (§ 10 Abs. 1 Z 2):

Durch die vorliegende Novelle wird klargestellt, dass der Präsident des Landtags die Ausschreibung der Funktion des Direktors des Bgld. Landes-Rechnungshofs zu veranlassen und zur Anhörung der Bewerber durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses einzuladen hat, wodurch eine in der Praxis bestehende Rechtsunklarheit beseitigt wird. In weiterer Folge ist vom Präsidenten des Landtags ein geeigneter Bewerber dem Landtag für die Bestellung vorzuschlagen.

Zu Z 25 (§ 10 Abs. 2 Z 6):

Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des „allgemeinen Vertretungskörpers“ (vgl. VfSlg aus 1956 Anh. 3) sowie im Hinblick auf Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG (arg. „von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament ...“) ist bei historisch-systematischer Interpretation davon auszugehen, dass das „Europäische Parlament“ nicht als „allgemeiner Vertretungskörper“ im Sinne des B-VG zu qualifizieren ist. Aus diesem Grund sollen die genannten Unvereinbarkeitsbestimmungen um einen Verweis auf die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament ergänzt werden.

Zu Z 26 (§ 13 Abs. 2):

Hier erfolgt eine Zitataktualisierung.

Zu Z 27 (§ 14):

§ 14 stellt klar, dass der Präsident des Landtags die Geschäftsordnung des Landes-Rechnungshofs den Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses zur Kenntnis bringt.

Zu Z 28 (§ 18):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung der Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 2 (vgl. dazu Anmerkung zu Z 20) und der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Novelle.